Inserate.

Ausschreibung von Artilleriematerial.

Das eidgenössische Militärdepartement eröffnet hiermit Konkurrenz über die Herstellung des Artilleriematerials für die zu errichtenden 12 Batterien gezogener Geschüze, und zwar in erster Linie über:

1120 Räder,
480 Achsen,

in Loosen von je 40 Stük.

Diejenigen industriellen Etablissements, Schmied- und Wagnermeister, welche die Lieferung eines oder mehrerer Loose zu übernehmen wünschen, können bis zum 20. November die Musterzeichnungen und Akkordbedingungen auf dem Büreau der Artillerie in Aarau einsehen.

Die Holzarbeit der Räder muß spätestens bis 31. März 1862 vollendet sein; die Frist für das Beschlagen der Räder wird den Uebernehmern später festgesezt werden.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift: „Angebote auf das ausgeschriebene Artilleriematerial" bis und mit dem 20. dieses Monats dem eidgenössischen Militärdepartement in Bern einzureichen.

Aarau, den 8. November 1861.

Im Auftrag des eidg. Militärdepartements:

Hans Herzog,
Oberstartillerie-Inspektor.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 13. November sind außer den Offizieren des eidg. Stabes folgende kantonale Offiziere berechtigt, die Dufour-Karte zur Hälfte des Buchhandelpreises zu beziehen:

die Offiziere der Kantonalstäbe;
die Stabsoffiziere der Infanterie (Kommandanten, Majore und Aidemajore) von Auszug, Reserve und Landwehr;
die Hauptleute der Spezialwaffen von Auszug, Reserve und Landwehr.

Der Bezug geschieht durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden beim eidg. Oberkriegskommissariat in Bern. Die betreffenden Offiziere haben also ihre Begehren bei ihren Kantonalmilitärbehörden einzugeben. Leztere führen ein Namensverzeichniß der Offiziere, an welche die Karte abgegeben worden. Ein Offizier darf zu dem reduzirten Preise das nämliche Blatt nur einmal beziehen.

Folgendes sind die reduzirten Preise, zu welchen die bisher erschienenen Blätter an die genannten Offiziere abgegeben werden können:

Blatt	1	Fr.	—. 50
„	2	„	1. 50
„	3	„	2. —
„	4	„	2. —
„	5	„	1. 50
„	6	„	1. 50
„	7	„	2. 50
„	9	„	2. 50
„	10	„	1. 50
„	11	„	2. —
„	12	„	3. —
„	14	„	3. —
„	15	„	3. —
„	16	„	2. —
„	17	„	3. —
„	18	„	2. —
„	19	„	2. 50
„	20	„	1. 50
„	21	„	1. 50
„	22	„	2. —
„	24	„	2. —
		Fr.	43. —

Dabei bemerkt das Departement, daß einige Blätter bereits vergriffen sind und erst nach einiger Zeit werden nachgeliefert werden können.

Bern, den 14. November 1861.

Das eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Der unterzeichneten Kanzlei ist der Todschein für eine Cöleſtine Schmidt zugesandt worden.

Dieselbe ist angeblich aus Luzern gebürtig, und war ledigen Standes; sie verdiente früher ihr Brod als Sprachlehrerin, später als Näherin; sie starb am 27. Juli 1861 in Neuſtadt-Dresden, Königsſtraße Nr. 3, in einem Alter von 74 Jahren.

Da die Heimathörigkeit der gedachten Person bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so sieht sich die Bundeskanzlei im Falle, die Tit. Staatskanzleien, so wie die Gemeinds- und Polizeibehörden der Kantone, welche die Cölestine Schmidt als ihre Angehörige erkennen sollten, hiemit einzuladen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 15. November 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Beneficium Inventarii.

Die Erben des kürzlich verstorbenen Schneiders und Ellenwaarenhändlers Joh. Ulrich Schefer von Teufen, wohnhaft gewesen im Dorfe daselbst, haben beim hohen Obergerichte auf Grund der im Artikel 1 des Gesezes über das Erbrecht enthaltenen Bestimmungen die Rechtswohlthat des Inventars nachgesucht und erhalten. In Folge dessen ergeht nun an die Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen die Aufforderung, ihre bezüglichen Rechnungen über Guthaben oder Schuldverpflichtungen von heute an inner zwei Monaten schriftlich und spezifizirt der löblichen Gemeindekanzlei in Teufen um so gewisser einzugeben, als die Unterlassung für die Gläubiger den Verlust ihrer Ansprachen, für die Schuldner aber Bestrafung zur Rechtsfolge hätte.

Trogen, den 4. November 1861.

Die Obergerichtskanzlei
des Kantons Appenzell A. Rh.

Aufruf an die schweizerischen Künstler.

Zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 4. November l. J. ist der Termin zu Anmeldungen für die vierte Sektion (Kunstabtheilung) der Londoner Weltausstellung des Jahres 1862 bis zum 17. November nächsthin verlängert worden.

Demgemäß ergeht an die schweizerischen Künstler, welche sich an dieser Ausstellung zu betheiligen gedenken, die erneuerte Einladung, ihre Anmeldungen bis zum vorgenannten Termin dem unterzeichneten Büreau einzusenden. Die Anmeldungen müssen enthalten: Geschlechts- und Vornamen, Beruf und Wohnort

des Anmelders; Angabe des räumlichen Umfangs des auszustellenden Werkes (bei Gemälden, Stichen, Zeichnungen und sonstigen zum Aufhängen an der Wand bestimmten Gegenständen genügt die Angabe der Quadratfläche, welche sie an der Wand einnehmen, in metrischem oder schweizerischem Maße); Beschreibung des Werkes nach seinem Gegenstand (Titel), seiner Art (ob Oelgemälde oder Aquarell, Handzeichnung, Kupferstich u. s. w.), Namen und Heimath des Künstlers (sofern derselbe nicht selbst Anmelder ist), und Datum der Erzeugung des Werkes (bei Werken verstorbener Künstler ist in letzterer Beziehung eine approximative Angabe hinreichend). Werden Werke lebender Künstler von einem Anderen als ihrem Erzeuger zur Ausstellung angeboten, so ist der Anmeldung eine Erklärung des Erzeugers beizulegen, daß er zur Ausstellung dieses Werkes einwillige.

Vor dem 18. Dezember nächsthin müssen die angemeldeten Kunstgegenstände in Genf abgeliefert sein an diejenige Adresse, welche das unterzeichnete Büreau den Angemeldeten später zur Kenntniß bringen wird. Sie werden daselbst der Beurtheilung durch eine vom Bundesrathe zu ernennende Jury unterworfen werden; die Auswahl, welche diese Jury trifft, unterliegt der Genehmigung durch das eidg. Departement des Innern. Vom 22. Dezember an können die Gegenstände zurückerhoben werden; es darf erwartet werden, daß die Behörden von Genf die nöthigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen werden, damit, wenn dieß vom Aussteller gewünscht wird, Werke, die von der Jury angenommen sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Absendung nach London in Genf ausgestellt oder verwahrt bleiben können.

In Beziehung auf Uebernahme der Transport- und Versicherungskosten durch den Bund, Besorgung des Hin- und Hertransports durch die eidgenössischen Behörden, Dienstleistungen der in London zu bestellenden schweizerischen Kommissäre, und Befreiung von Zollgebühren kommen den Kunstgegenständen die nämlichen Vortheile zu statten, wie sie im Beschlusse des Bundesrathes vom 23. August 1861 zu Gunsten der industriellen Abtheilungen der Ausstellung ausgesprochen worden sind. Die Kosten des Transportes bis Genf, so wie diejenigen einer allfälligen Rücksendung an den Einsender sind von diesem letzteren zu tragen.

Die bis jetzt eingelangten Anmeldungen sind, sofern sie nicht die hievor erwähnten Angaben enthalten, zu vervollständigen.

Bern, den 4. November 1861.

Das eidg. statistische Büreau.

Anzeige.

Auf Veranlassung der königlich Bayerischen Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei augenblicklicher Abwesenheit des königlichen Legationsrathes Stobäus die Ertheilung der Paßvisa und der Urkundenbeglaubigung bei dem königlich Bayerischen Generalkonsulate in Winterthur zu erholen sind.

Bern, den 1. November 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Weltausstellung des Jahres 1862 in London.

Die Liste der Anmeldungen für die industrielle Abtheilung ist geschlossen und den britischen Kommissarien mitgetheilt worden, mit dem gleichzeitigen Gesuch, den der Schweiz zugestandenen Raum um 5000 englische Quadratfuß zu vermehren.

Sollte diesem Ansuchen willfahrt werden, so könnten möglicherweise auch solche Aussteller, welche den festgesezten Anmeldetermin versäumt haben, Berüksichtigung finden; die unterzeichnete Amtsstelle fährt daher fort, Anmeldungen entgegenzunehmen, immerhin jedoch unter dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß dieselben nur dann in Betracht gezogen werden können, sofern, sei es durch späteres Wegfallen rechtzeitig angemeldeter Gegenstände, sei es durch Zugeständnisse von Seiten der britischen Kommissäre, der zu Gebote stehende Raum vermehrt würde.

Bern, den 26. Oktober 1861.

Das eidg. statistische Büreau.

Bekanntmachung.

Mit Zuschriften vom 22. und 24. d. Mts. wünscht die kais. französische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft Nachricht über zwei Franzosen zu erhalten, nämlich:

1) über Augustin Thomas, von Barbasseroux.

Derselbe ist im Laufe des Jahres 1859 als Eisenbahnarbeiter in die Schweiz gekommen. Seit dem 19. Januar 1860 gab er seiner Familie keine Nachrichten mehr von sich, was er früher pünktlich zu thun pflegte. Sein lezter Brief, den er nach Hause schrieb, ist von Couvet im Kanton Neuenburg datirt, woselbst er bei einem Herrn Cottin, Gastwirth zum Hirschen im gedachten Dorfe, logirt war.

2) Ueber Louis Mézières, gew. Rektor und Offizier der Ehrenlegion.

Derselbe verließ ohne bekannte Gründe plözlich seine Familie, die nun deßwegen in der größten Bekümmerniß sich befindet.

Nach gewissen Indicien soll Hr. Mézières nach der Schweiz sich begeben haben, und man vermuthet, er könnte in einer Pension der Kantone Bern, Waadt oder Genf sich installirt haben.

Da alle Nachforschungen nach dem jungen Thomas und dem Hrn. Mézières bisher vergeblich waren, so sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, Jedermann, der über die Vorgenannten Auskunft ertheilen könnte, hiemit zu ersuchen, ihr beförderlich, zuhanden der kais. französischen Gesandtschaft, Mittheilung machen zu wollen.

Bern, den 25. Oktober 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

1) Kommis und Telegraphist auf dem Postbüreau Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 800 aus der Postkasse und Fr. 360 aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 27. November 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.

2) Kommis auf dem Hauptpostbüreau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 4. Dezember 1861 bei der Kreispostdirektion Genf.

3) Stadtbriefträger in Bellenz. Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 4. Dezember 1861 bei der Kreispostdirektion Bellenz.

---

1) Chef des Telegraphenbüreau Olten. Jahresbesoldung Fr. 1950. Anmeldung bis zum 23. November 1861 bei der Telegraphen-Inspektion Bern.

2) Kondukteur für den Postkreis Chur. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 1 Dezember 1861 bei der Kreispostdirektion Chur.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Inserate.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1861
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	54
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	16.11.1861
Seite Page Pagina	127-132
Ref. No	10 003 540

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.